

MELDESTELLE

gegen
sexuelle Missbrauchsdarstellungen
Minderjähriger & nationalsozialistische
Wiederbetätigung im Internet



www.stopleveline.at

INHALTE:

Meldungen an Stopline 4

Bearbeitung durch Stopline 6

Sexuelle Missbrauchsdarstellungen
Minderjähriger im Internet. 8

Nationalsozialistische
Wiederbetätigung im Internet. 14

Stopline-Partner 20

Kontakt 24

Do you speak English?

Detailed information in English about Stopline, the Austrian Report Centre against Child Sexual Abuse Material and National Socialism on the Internet, can be found here: www.stopline.at



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei geschlechtsspezifischen Begriffen wird die maskuline Form verwendet. Gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter.

Eingegangene Meldungen

Statistik der letzten 20 Jahre Stopline: 2001 - 2021





IM KAMPF GEGEN SEXUELLE MISSBRAUCHSDARSTELLUNGEN MINDERJÄHRIGER UND NATIONALSOZIALISTISCHE WIEDERBETÄTIGUNG

Stopleveline ist eine Online-Anlaufstelle für Personen, die im Internet auf sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger oder auf Inhalte zu nationalsozialistischer Wiederbetätigung stoßen. Oberstes Ziel der Stopleveline ist die schnelle und unbürokratische Entfernung dieser Inhalte aus dem Internet, vor allem dann, wenn sie in Österreich gehostet werden. Die Meldestelle wurde im Jahr 1998 vom Verband der österreichischen Internet Service Provider (ISPA) ins Leben gerufen. In den über 23 Jahren ihres Bestehens hat Stopleveline über 160.000 Meldungen bearbeitet. Bei durchschnittlich 25 % davon handelte es sich um tatsächlich illegales Material, wovon der Großteil auf ausländischen Servern gehostet wurde.

Gemeinsam erfolgreich dank aufmerksamer Nutzer und starker Partnerschaften

Rasche Entwicklungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie sowie ständig neue digitale Dienste im Internet stellen immer wieder eine Herausforderung bei der Identifizierung von illegalem Inhalt dar. Stopleveline-Mitarbeiter dürfen selbst nicht aktiv nach rechtswidrigen Inhalten suchen. Daher ist der Erfolg von Stopleveline in erster Linie den vielen aufmerksamen Internetnutzern sowie Kooperationen und Netzwerken im In- und Ausland zu verdanken.

Seit ihrer Gründung arbeitet Stopleveline eng mit den Meldestellen des Bundesministeriums für Inneres und mit den heimischen Internet Service Providern zusammen. Zur erfolgreichen internationalen Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet gehört Stopleveline dem weltweiten Hotline-Netzwerk von INHOPE an.

Über 20 Jahre Stopleveline

Stopleveline feierte 2018 ihr 20-jähriges Bestehen und nahm dieses Jubiläum zum Anlass, sich dem internationalen Trend anzuschließen, das Wort „Kinderpornografie“ weitestgehend abzuschaffen. Aus der „Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet“ wird die „Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet“. Insbesondere Experten, die mit den minderjährigen Opfern arbeiten, bestätigen, dass der Begriff „Kinderpornografie“ die abgebildeten sexuellen Handlungen an Kindern, die Zwang, Gewalt und Missbrauch darstellen, zu sehr verharmlost.

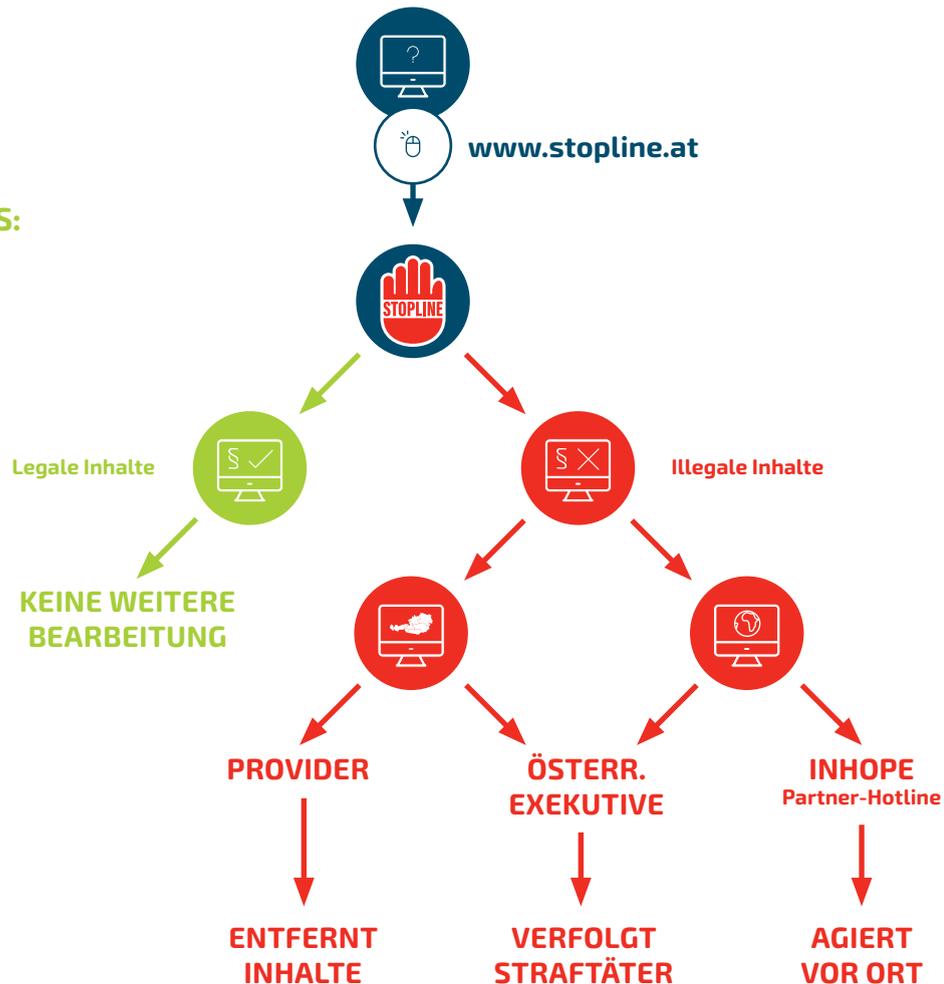
»Ein globales Problem kann man nur dann effizient bekämpfen, wenn alle wichtigen Stellen einander kennen und eng zusammenarbeiten. Genau dieser Vernetzung, Effizienz und der raschen Reaktion unserer Partner und Provider ist es zu verdanken, dass Österreich ein unattraktiver Standort für die Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten ist.«



Dr. Barbara Schloßbauer
Projektleiterin Stopleveline

STOPLINE

SO FUNKTIONIERT'S:



WICHTIG:

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie illegales Material gefunden haben oder diesbezüglich über sonstige Informationen verfügen, melden Sie dies an Stoptline. Unternehmen Sie jedoch sonst nichts weiter. Verfolgen Sie unter keinen Umständen selbst irgendwelche Spuren! Suchen Sie nicht aktiv nach

illegalem Material und senden Sie kein Bildmaterial an Stoptline, auch keine Screenshots! Dies kann bereits eine strafbare Handlung darstellen. Für Stoptline ist zur Nachverfolgung der Meldung eine möglichst genaue Quellenangabe des verdächtigen Materials ausreichend.





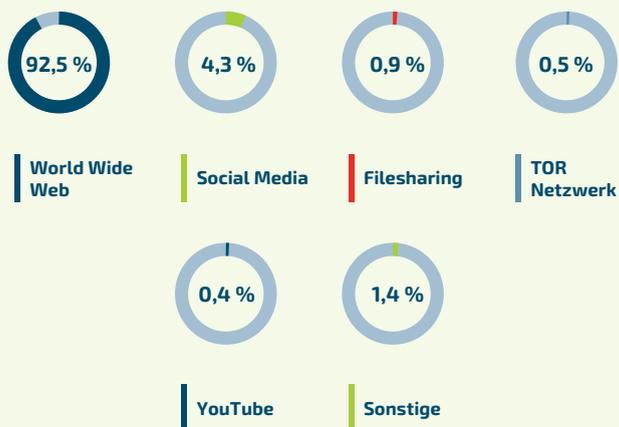
SO MELDEN SIE: EINFACH UND ANONYM

Was können Sie an Stopline melden?

Das Internet ist das bedeutendste Verbreitungsmedium unserer Zeit. Auch illegale Inhalte finden Verbreitung und sind in der online Welt genauso strafbar wie im realen Leben. Die Zuständigkeit der Stopline bezieht sich auf zwei sehr schwerwiegende Straftatbestände des österreichischen Rechts: **sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger** und **nationalsozialistische Wiederbetätigung**. Egal wo im Internet Sie auf illegale Inhalte stoßen, zögern Sie nicht diese an Stopline zu melden.

Bisherige Meldungen (nach Fundort)

Klassifizierung durch Stopline



☉ der letzten 10 Jahre

Wie können Sie melden?

Sie können illegale Inhalte direkt auf unserer Webseite www.stopline.at melden oder an unsere E-Mail-Adresse office@stopline.at senden.

Welche Informationen benötigt Stopline?

Um Ihre Meldung so erfolgreich wie möglich zu bearbeiten, übermitteln Sie bitte, je nach Fundort des illegalen Inhalts, folgende Informationen an Stopline:

- **bei Webseiten, E-Groups und FTP-Servern**
→ eindeutige URL
- **bei Filesharing-Programmen**
→ Autor, Datum, Betreff und/oder Suchbegriff(e)
- **bei Newsgroups**
→ Beschreibung des Postings; speziell Name der Newsgroup, Newsserver, Absender, Datum und Betreff des Postings
- **Social Media**
→ URL oder Name und Bezeichnung des Mediums, Name des Autors (bei Kommentar, Posting, ...) und Datum

Sollten Ihnen Passwörter für den Zugang zu einem Inhalt bekannt sein, übermitteln Sie diese ebenfalls. Je genauer und detaillierter die Quelle beschrieben ist, desto rascher und effizienter kann Stopline der Meldung nachgehen. Die Bearbeitung erfolgt binnen eines Werktages.

SO BEARBEITET STOPLINE IHRE MELDUNG

Jeder Hinweis durch Internetnutzer zählt!

Stoplevelne prüft bei jedem gemeldeten Inhalt, ob dieser gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu sexuellen Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger oder Nationalsozialismus verstößt.

Illegaler Inhalt: Sofortige Meldung an Behörden

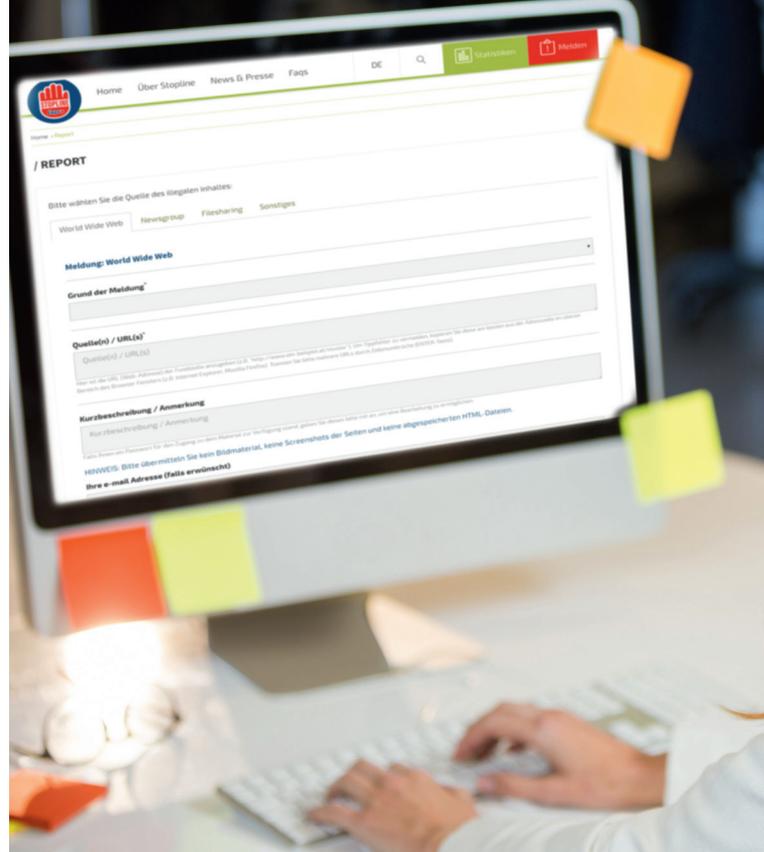
Sobald Stoplevelne einen Inhalt als illegal einstuft, informiert sie die zuständige Strafverfolgungsbehörde in Österreich. Für kinderpornografische Inhalte ist das Bundeskriminalamt zuständig, für nationalsozialistisches Material das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Diese treffen dann alle weiteren Maßnahmen.

Illegaler Inhalt in Österreich: Zusammenarbeit mit Providern

Für die Bearbeitung illegaler Inhalte ist das Herkunftsland des Providers entscheidend. Wird der Inhalt über einen österreichischen Internet Service Provider online bereitgestellt, kontaktiert Stoplevelne den Host-Provider. Dieser wird ersucht, die Inhalte technisch aus dem Internet zu entfernen, damit sie nicht mehr aufgerufen werden können. Stoplevelne selbst löscht oder zensuriert keine vermeintlich illegalen Inhalte, sondern gibt den Providern lediglich Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise.

Datenschutz & Anonymität

Stoplevelne respektiert die Privatsphäre ihrer Melder. Daher ist eine anonyme Meldung möglich. Es werden keinerlei Daten der Melder mitprotokolliert. Freiwillig bekannt gegebene Absender-Daten werden absolut vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.



Eingegangene Meldungen

Klassifizierung durch Stoplevelne



Ø der letzten 10 Jahre

International vernetzt: Enge Kooperation bei internationalen Missbrauchsfällen

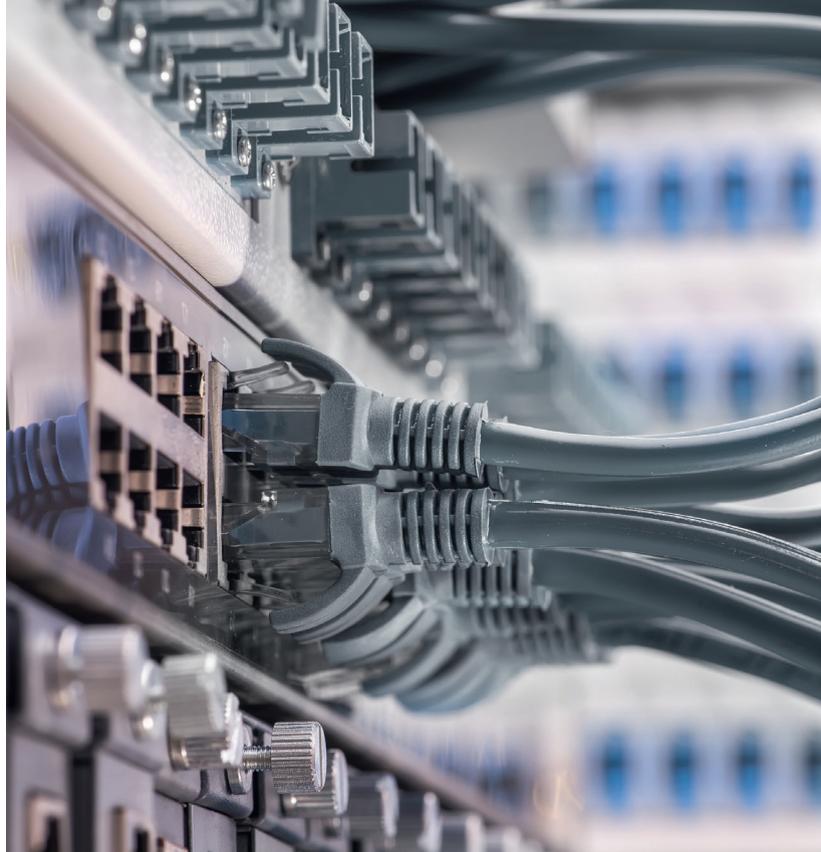
Der Großteil aller Darstellungen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, die von Stoptline als zutreffend eingestuft werden, ist auf ausländischen Servern gehostet. Für eine effektive Bekämpfung illegaler Inhalte ist es daher wichtig, international gut vernetzt zu sein und grenzübergreifend auf möglichst kurzem und unbürokratischem Weg zusammenzuarbeiten.

Netzwerk aus internationalen Partner-Hotlines

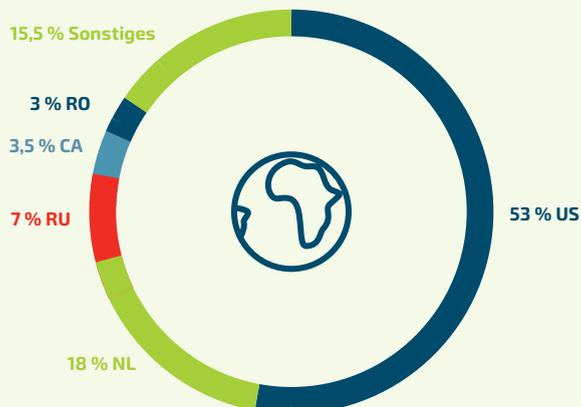
Aus diesem Grund haben sich weltweit mittlerweile mehr als 45 Partner-Hotlines dem internationalen Netzwerk von Internet-Hotlines (INHOPE) angeschlossen. Gibt es eine solche Hotline im betroffenen Land, startet diese nach Meldung von Stoptline sofort ihren Meldeablauf und informiert die relevanten Behörden bzw. den Provider vor Ort. Mit ihrer Erfahrung und ihren guten Kontakten im jeweiligen Land sorgen die Partner-Hotlines für eine schnelle Entfernung der Inhalte. Auch wenn das illegale Material auf einem ausländischen Server liegt, informiert Stoptline neben der internationalen Partner-Hotline die österreichische Strafverfolgungsbehörde.

Die häufigsten Herkunftsländer

Illegale Inhalte werden vielfach dort gehostet, wo unbürokratische und billige IT-Infrastruktur (Server, Webspace, Connectivity) vorhanden ist oder die Gesetzeslage das Veröffentlichen derartiger Inhalte zulässt. Nach Aufzeichnungen der bei Stoptline gemeldeten illegalen Inhalte, führen seit Jahren die USA die Statistik an. Zu erkennen ist, dass Österreich für rechtswidrige Inhalte als Hosting-Standort nicht attraktiv ist. (Stand 2018)



Herkunftsländer



Ø der letzten 10 Jahre



SEXUELLE MISSBRAUCHS-
DARSTELLUNGEN
MINDERJÄHRIGER
IM INTERNET



DIE ARBEIT GEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER

Leider sind Missbrauchsdarstellungen und die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet weit verbreitet und ein enormer illegaler Wirtschaftszweig. **In Österreich ist unter anderem der Besitz sowie der wissentliche Zugriff auf sexuelle Missbrauchsdarstellungen im Netz strafbar.** Unter pornografischen Darstellungen Minderjähriger (gemäß § 207a des Strafgesetzbuches) versteht man die Abbildung von geschlechtlichen Handlungen oder Bilder mit Fokus auf die Geschlechtsteile von Personen unter 18 Jahren.

Erscheinungsformen von illegalen Inhalten

Pornografische Darstellungen von Minderjährigen können grundsätzlich in Form von Fotografien, Filmen und ähnlichem erfolgen. Die Bandbreite reicht dabei von Abbildungen unbedeckter Kinder bis hin zu schwerer sexueller Gewalt. Einen Graubereich stellen Darstellungen wie Zeichnungen, Gemälde, Comics oder Bildmontagen dar, bei denen nicht auf den ersten Blick klar erkennbar ist, ob es sich um reale Aufnahmen handelt. In diesen Fällen ist entscheidend, ob für den Betrachter des Bildes der Eindruck entsteht, dass eine geschlechtliche Handlung mit Minderjährigen tatsächlich stattfindet. Nicht strafbar im Sinne von § 207a, aber eventuell aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, sind Texte, in denen sexuelle Handlungen mit Kindern beschrieben werden.

Seit 1. Jänner 2012 ist auch das sogenannte „**Grooming**“ (Anbahnung sexueller Kontakte zu Unmündigen über das Internet) und die „Betrachtung pornografischer Darstellungen Minderjähriger“ (live, mittels Web-Cam) gerichtlich strafbar.

Eine weitere wichtige Änderung im österreichischen Strafgesetzbuch gab es in Hinblick auf „**Sexting**“. Seit 1. Jänner 2016 ist einvernehmliches Sexting (d.h. das Verschicken oder Weiterleiten von erotischem Bildmaterial des eigenen Körpers von über 14-Jährigen) nicht mehr strafbar (siehe § 207a Abs. 5). Nach wie vor strafbar ist es natürlich, wenn diese Aufnahmen unter Druck zustande gekommen sind oder an Dritte weitergegeben werden.

Sexueller Missbrauch

nach Alter



nach Geschlecht



Ø der letzten 10 Jahre



Was ist strafbar?

Handelt es sich bei einem Bild um eine Darstellung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger, so ist jede Handlung, die damit im Zusammenhang steht, verboten: Wissentliches Zugreifen, Herstellen, Anbieten, (sich) Verschaffen, Überlassen, Vorführen, Besitzen oder sonstige Zugänglichmachung – auch die Einfuhr, Beförderung und Ausfuhr.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob es sich um eine illegale Darstellung handelt, geben Sie trotzdem Bescheid. Das Stopleveline-Team prüft bei gemeldeten Inhalten, ob die Darstellung

- eine minderjährige Person zeigt,
- sexuelle Handlungen abbildet oder
- auf Geschlechtsteile fokussiert.



Achtung: Werden Sie nicht zum Täter!

Bei kinderpornografischem Material handelt es sich um strafbare Tatbestände, deren Verfolgung der Polizei und Staatsanwaltschaft vorbehalten ist. Von gezielten Recherchen im Internet durch Nutzer rät Stopleveline unbedingt ab. Beachten Sie, dass Inhalte einer Seite in der Regel bereits beim bloßem Ansehen im Internet automatisch auf der Festplatte gespeichert werden (meist in einem Ordner für temporäre Dateien). Auch wer mit den besten Absichten agiert, macht sich unter Umständen strafbar.

GESETZLICHE GRUNDLAGE LAUT § 207A STRAFGESETZBUCH – PORNOGRAPHISCHE DARSTELLUNG MINDERJÄHRIGER*

(1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder
 2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,

2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

(6) Nicht zu bestrafen ist ferner, wer

1. in den Fällen des Abs. 1, Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder anderen zu deren eigenem Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. eine pornographische Darstellung einer unmündigen minderjährigen Person von sich selbst besitzt.

* Die vollständigen Gesetzestexte können unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INTERNET HOTLINES

INHOPE

INHOPE – VEREINIGUNG INTERNATIONALER MELDESTELLEN FÜR ILLEGALES MATERIAL IM INTERNET

INHOPE (International Association of Internet Hotlines) ist die Vereinigung internationaler Meldestellen für illegales Material im Internet. Das gemeinsame Ziel der mittlerweile mehr als 45 INHOPE-Beschwerdestellen aus über 40 Ländern ist es, sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger aus dem Internet zu entfernen und junge Menschen vor schädigendem und illegalem Einsatz des Internets zu schützen. Zusätzlich setzt sich INHOPE auch für die Entstehung von neuen Hotlines vor allem in Schwellen- und Entwicklungsländern ein, damit sich das Netzwerk kontinuierlich weiterentwickeln kann. Der rasche und sichere Austausch von Informationen zwischen den INHOPE-Partnern konnte bereits erfolgreich zur Zerschlagung einer Vielzahl von Kinderporno-Ringen beitragen.

Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Ukraine, China und Vietnam) existieren in den häufigsten Herkunftsländern (siehe Grafik Seite 7), zu denen Stopleveln Meldungen bekommt, INHOPE Partner-Hotlines.

So profitiert Stopleveln von INHOPE

Von den Erfahrungen anderer lernen und gemeinsam die Effizienz der Zusammenarbeit steigern – das macht INHOPE zur wertvollen Plattform für seine Mitglieder. Speziell junge Hotlines können von der jahrelangen Praxis etablierter Meldestellen wie Stopleveln profitieren. Stopleveln wiederum kann ihre Expertise zum Wohle des weltweiten Kampfes gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger einbringen und gemeinsam entwickelte Technologien nutzen.

Das Projekt INHOPE wird von der EU mitfinanziert. Weitere Informationen unter www.inhope.org.



INHOPE

Weiterleitung an die Partner-Hotlines

2018	99,2 %
2017	91,4 %
2016	98,1 %
2015	94,6 %
2014	93,8 %

»In fast 100 Prozent der bei Stopleveln gemeldeten Fälle befindet sich der Server, über den das illegale Material angeboten wird, im Ausland. Durch den ständigen Kontakt und Austausch kann in mehr als 90 Prozent davon direkt eine kompetente Beschwerdestelle im INHOPE-Netzwerk benachrichtigt werden.«

Dr. Barbara Schloßbauer
Projektleiterin Stopleveln



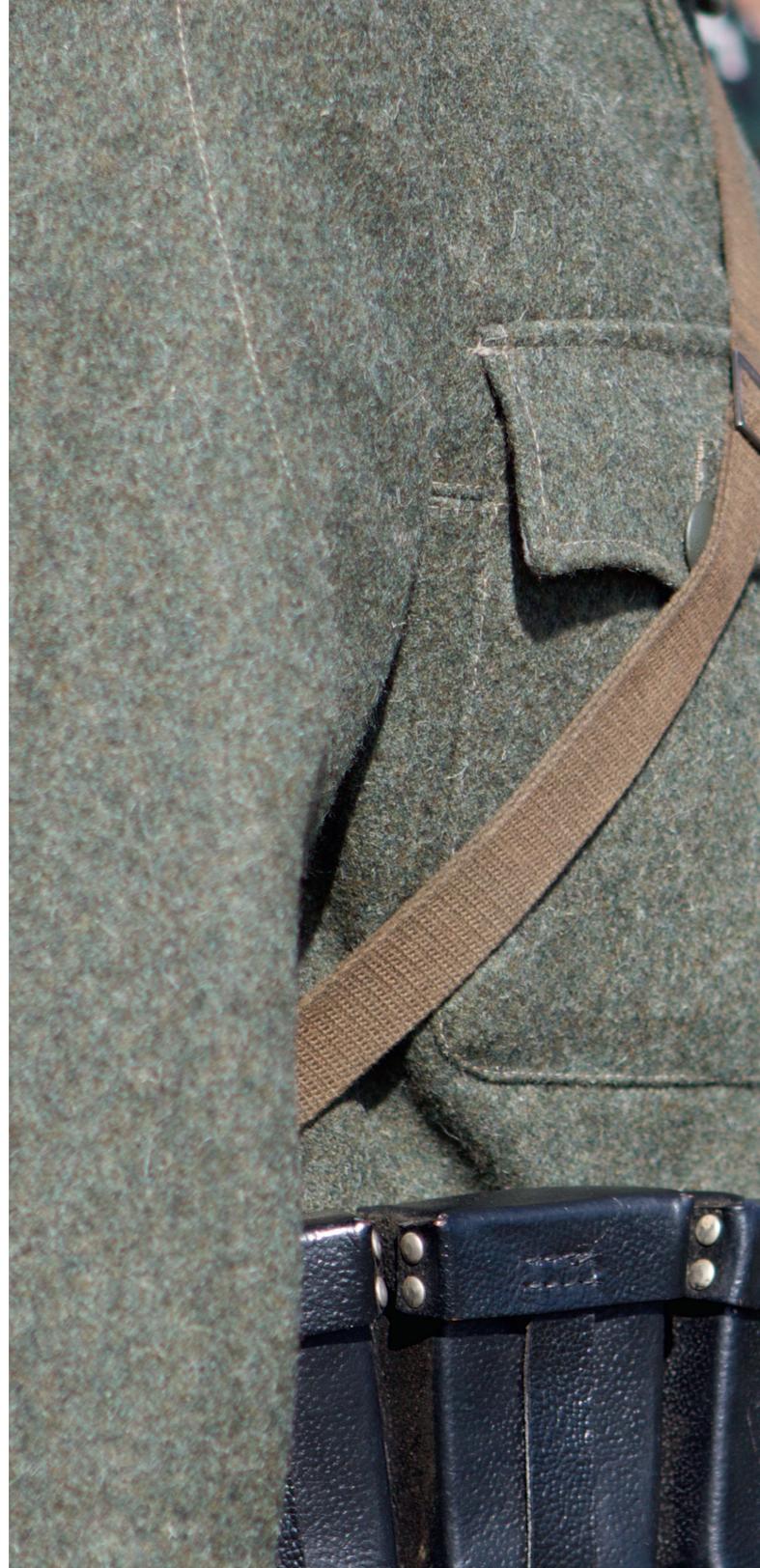
NATIONALSOZIALISTISCHE
WIEDERBETÄTIGUNG
IM INTERNET

NATIONALSOZIALISTISCHE WIEDER- BETÄTIGUNG IM INTERNET

WELCHE HANDLUNGEN SIND STRAFBAR?

Nationalsozialistische Wiederbetätigung hat viele Facetten, jedoch ist nicht jede rassistische oder hetzerische Aussage automatisch eine Gutheißung nationalsozialistischen Gedankenguts. **In Österreich zählen die Leugnung von nationalsozialistischen Verbrechen sowie die Verbreitung und Verherrlichung nationalsozialistischer Inhalte zu Wiederbetätigung und sind unter Strafe gestellt.** Darunter fallen unter anderem auch Aktivitäten wie die Verbreitung von Reden nationalsozialistischer Funktionäre, die heroisierende Darstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), Schutzstaffel (SS) oder Sturmabteilung (SA), die Gründung von nationalsozialistischen Verbindungen, das Anwerben von Mitgliedern für eine solche Verbindung oder auch die bloße Beteiligung daran.

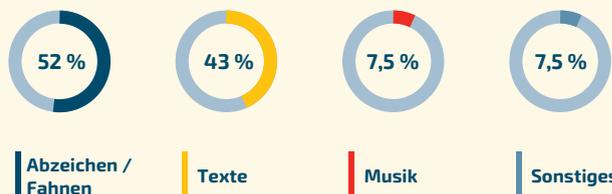
Bei der Bekämpfung nationalsozialistischer Inhalte im Internet werden insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen laut Verbotsgesetz und Abzeichengesetz als Grundlage herangezogen. Beide Bestimmungen bringen klar zum Ausdruck, dass nicht die kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit an sich verboten ist, sondern das Gutheißende der Aktivitäten, Maßnahmen und Ideen.





NATIONALSOZIALISMUS

Art der Wiederbetätigung



Ø der letzten 10 Jahre

Verbots- und Abzeichengesetz als Grundlage

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob es sich um rechtswidrige, nationalsozialistische Inhalte handelt, geben Sie in jedem Fall Bescheid. Das Stopline-Team prüft bei gemeldeten Inhalten (Texte, Abbildungen, Musik, Videos) beispielsweise, ob es sich bei den Inhalten um

- die Leugnung von NS-Verbrechen,
- die Verherrlichung von NS-Gedankengut oder
- die Darstellung verbotener Abzeichen und Uniformen handelt.

Für eine rasche Abwicklung der Meldung durch Stopline ist es hilfreich, die Quelle möglichst detailliert zu beschreiben (siehe Seite 5). Gegenmaßnahmen sind jedoch nur in wenigen Ländern, insbesondere Österreich oder Deutschland möglich. In anderen Ländern (z.B. USA) existiert oftmals keine rechtliche Grundlage für die Verfolgung, da solche Aktivitäten unter das „Recht auf Meinungs- und Redefreiheit“ fallen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Abzeichengesetz (Auszug)*

(Bundesgesetz vom 5.4.1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden)

§ 1 (1) Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen [...]

§ 2 (1) Die Verbote des § 1 finden, wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird, keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter § 1 fallen, keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen.

(2) Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote des § 1 dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richtet.

Verbotsgesetz (Auszug)*

(Verfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP)

§ 1 Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten. [...]

§ 3 Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

§ 3a Eines Verbrechens macht sich schuldig [...]

1. wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten; als nationalsozialistische Organisationen (§ 1) gelten: die NSDAP, die SS, die SA, das NSKK, das NSFK, der NS-Soldatenring, der NS-Offiziersbund, alle sonstigen Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände sowie jede andere nationalsozialistische Organisation;
2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt; [...]
3. [...]
4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereithält.
[...]

§ 3d Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlung auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird [...] bestraft.
[...]

§ 3h [...] wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.
[...]

* Die vollständigen Gesetzestexte können unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.

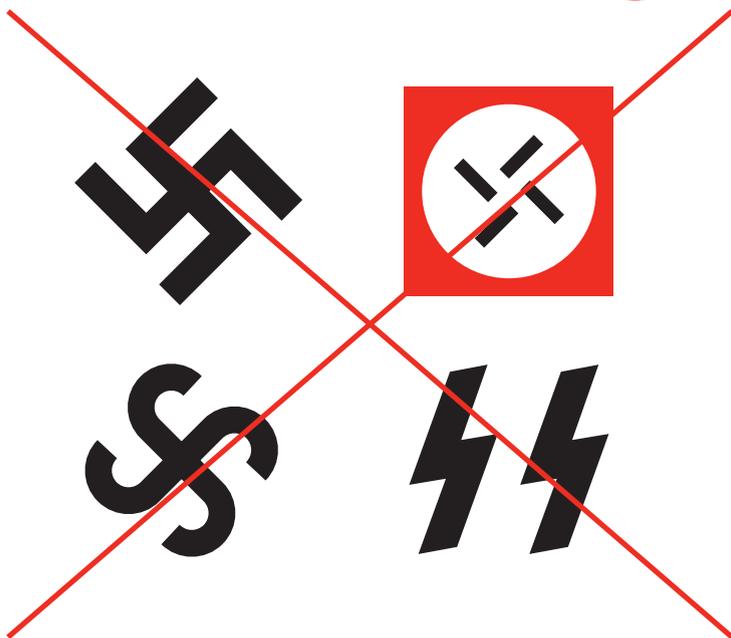


STRAFBARE SYMBOLE UND ZEICHEN

In Österreich verbotene Symbole sind das Hakenkreuz und die doppelte Sig-Rune sowie Embleme, Symbole und Kennzeichen aus dem Nationalsozialismus. Darüber hinaus ist es notwendig, jedes Symbol einzeln zu überprüfen, da sich diese meist in einer Grauzone des Rechtlichen bewegen.

Kritische Auseinandersetzung ist erlaubt!

Die Verwendung von nationalsozialistischen Abbildungen und Texten ist in der Regel nicht strafbar, wenn aus der Darstellung deutlich hervorgeht, dass sie sich gegen den Nationalsozialismus und seine Ideologie wendet. Beispielsweise als durchgestrichenes Hakenkreuz oder über einem Abfallbehälter.





STOPLINE UND IHRE PARTNER



STOPLINE UND IHRE PARTNER – GEMEINSAM STARK

Die Wirksamkeit von Stopleveline ist besonders ihren kompetenten und zuverlässigen Partnern sowie ihren finanziellen Unterstützern geschuldet. Ohne das Netzwerk und starke Partnerschaften wäre die inzwischen mehr als 20-jährige Erfolgsgeschichte der Stopleveline undenkbar.



Internet Service Providers Austria (ISPA)

Die ISPA ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter. Ziel ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern aus Bereichen wie etwa Access, Services, Hosting und Content. Die ISPA versteht sich als Sprachrohr der österreichischen Internet-Wirtschaft gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.

Web: www.ispa.at

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DURCH EU UND NIC.AT

Stopleveline wird von der Europäischen Union im Rahmen des Programmes Connecting Europe Facility (CEF) Telecom/ Safer Internet und von nic.at, der österreichischen Vergabestelle für .at-Domains, finanziell gefördert.



**Co-financed by the Connecting Europe
Facility of the European Union**

Connecting Europe Facility (CEF) – Safer Internet for Children

Das erste Safer Internet Programm wurde 1999 ins Leben gerufen, um Projekte und Veranstaltungen zu unterstützen, sowie die Selbstregulierung der Industrie und die internationale Zusammenarbeit zu fördern. Das spezifische Ziel des Safer Internet-Programmes ist es, in allen EU-Mitgliedstaaten die Safer Internet Centers (SICs) zu unterstützen, wobei sie auf ihrer Zusammenarbeit mit der EU-Kernplattform und ihren Dienstleistungen aufbauen.



nic.at GmbH

nic.at GmbH ist die offizielle Registrierungsstelle für alle Domains mit der Endung .at, sowie den Endungen .co.at und .or.at. Die sichere Nutzung des Internets ist nic.at ein großes Anliegen. Daher unterstützt nic.at Stopleveline finanziell seit der ersten Stunde und betreibt auch das österreichische CERT – das Computer Emergency Response Team.

Web: www.nic.at

SAFER INTERNET CENTRE ÖSTERREICH

Gemeinsam mit Saferinternet.at, Rat auf Draht und der ISPA bildet Stopleveline das „Safer Internet Centre Österreich“ und sorgt als österreichischer Partner im Safer Internet Netzwerk der EU für umfassende Bewusstseinsbildung zur sicheren Nutzung des Internets. Im Vordergrund steht die Aufklärung und Beratung im Umgang mit digitalen Medien.

Saferinternet.at

Das Internet sicher nutzen!

Saferinternet.at – Das Internet sicher nutzen!

Saferinternet.at unterstützt Internetnutzer – besonders Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende – bei der sicheren Verwendung von Internet, Handy und Computerspielen. Mit zahlreichen Tipps und Hilfestellungen beim Umgang mit Risiken zeigt Saferinternet.at gleichzeitig die positiven Aspekte bei der Nutzung des Internets auf.

Web: www.saferinternet.at



Rat auf Draht – Telefon-Hilfe für Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen

Rat auf Draht ist ein psychologisches Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen. Unter der anonymen Notrufnummer 147 erhalten Kinder und Jugendliche kostenlos und österreichweit Antworten auf ihre Fragen, rund um die Uhr und 7 Tage die Woche.

Web: www.rataufdraht.at





KOOPERATION MIT ÖSTERREICHISCHEN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Stopline arbeitet auf nationaler Ebene Hand in Hand mit den zuständigen Meldestellen der Exekutive. Die Zuständigkeit der österreichischen Strafverfolgungsbehörden für sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger bzw. für nationalsozialistische Wiederbetätigung gliedert sich in zwei Bereiche:

.BK  REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERE
BUNDESKRIMINALAMT

Meldestelle Kinderpornografie und Kindersextourismus

Das Bundeskriminalamt (BK) betreibt die polizeiliche Meldestelle für Kinderpornografie und Kindersextourismus.

Web: www.bmi.gv.at/meldestellen/

E-Mail: meldestelle@interpol.at

.BVT  REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ UND TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

Meldestelle für nationalsozialistische Wiederbetätigung

Die Meldestelle für nationalsozialistische Wiederbetätigung ist im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) angesiedelt.

Web: www.bmi.gv.at/meldestellen/

E-Mail: ns-meldestelle@bvt.gv.at

Stopline Infomaterial

steht auf www.stopline.at zum Download bereit.
Folder können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Stopline bei Events

Die Experten der Stopline präsentieren die Arbeit der Meldestelle bei diversen Veranstaltungen. Haben auch Sie Interesse an einem Vortrag der Stopline? Schreiben Sie uns an office@stopline.at und informieren Sie uns über Ihre geplante Veranstaltung.

Medieninhaber & Verleger:

Stopline

c/o nic.at GmbH
Jakob-Haringer-Straße 8/V
5020 Salzburg · Austria
office@stopline.at
www.stopline.at

Impressum:

Konzeption und Redaktion: Simone Binder,
Monika Pink-Rank, Carmen Ploner,
Barbara Schloßbauer

Fotos: Anna Rauchenberger/nic.at, Linearicons,
thinkstockphotos.de: MickeyCZ, WavebreakmediaLtd,
kyinny, yuelaan, ojoel, golubovy, susisonnschein 1979,
Georgethefourth, monsitj

Verlags- und Herstellungsort:
Salzburg, 2019

Grafik: designkraft.at

Finanziert durch:



Co-financed by the
Connecting Europe Facility of
the European Union